

Bundesbeschluss

über

die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee

(Vom 21. Dezember 1954)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 23 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in den zwischen der Schweiz und Österreich abgeschlossenen
Vertrag vom 10. April 1954 über die Rheinregulierung von der Illmündung
bis zum Bodensee,

in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. November 1954¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton St. Gallen übernimmt für sein Staatsgebiet unter Vorbehalt der nachfolgenden Artikel gegenüber dem Bund alle Verpflichtungen, welche nach dem zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee am 10. April 1954²⁾ abgeschlossenen Staatsvertrage der Eidgenossenschaft obliegen. Er übt die nach diesem Staatsvertrage hinsichtlich der Organisation des gemeinsamen Rheinregulierungswerkes der Eidgenossenschaft zustehenden Rechte nur im Einverständnis mit dem Bundesrat aus.

Art. 2

Dem Kanton St. Gallen wird an die auf Grund des Staatsvertrages vom 10. April 1954 auf 25 130 000 Franken veranschlagten Kosten der im Rahmen der Rheinregulierung bis km 91,300 noch auszuführenden Werke ein Bundes-

¹⁾ BBl 1954, II, 1018.

²⁾ AS 1955, 719.

beitrag von 80 Prozent der wirklichen Kosten zugesichert, bis zum Maximum von 20 104 000 Franken als 80 Prozent des genehmigten Kostenvoranschlages von 25 130 000 Franken.

Art. 3

Die im Artikel 30 des Staatsvertrages vom 10. April 1954 vorgesehene einmalige Leistung an Österreich in der Höhe von 600 000 Franken geht zu 80 Prozent zu Lasten des Bundes, zu 20 Prozent zu Lasten des Kantons St. Gallen.

Art. 4

Dem Kanton St. Gallen wird an die Kosten von allfällig bei der Weiterführung der Rheinregulierung als notwendig anerkannten Mehrarbeiten, einschliesslich der Vorstreckung der Regulierungswerke des Fussacher Durchstiches auf dem Schuttkegel im Bodensee über km 91,300 hinaus, ebenfalls ein Bundesbeitrag von 80 Prozent zugesichert.

Art. 5

Die Auszahlung der Beiträge gemäss den Artikeln 2 und 4 erfolgt, nach Massgabe der dem Bundesrate zur Verfügung stehenden Mittel, im Rahmen der von der Gemeinsamen Rheinkommission einzureichenden und vom Bundesrate genehmigten jährlichen Arbeitsprogramme und Kostenvoranschläge der Rheinregulierung, im Verhältnis des Fortschreitens der Bauarbeiten und gemäss den in der Wasserbaupolizei gültigen allgemeinen Grundsätzen der Beitragsausrichtung durch den Bund.

Art. 6

Der Unterhalt sämtlicher nach Artikel 2 und 4 dieses Beschlusses subventionierten Werke der Rheinregulierung, soweit derselbe nach Massgabe des Staatsvertrages vom 10. April 1954 der Schweiz obliegen wird, ist vom Kanton St. Gallen zu besorgen und vom Bundesrate zu überwachen.

Art. 7

Dem Kanton St. Gallen wird eine Frist von sechs Monaten seit dem Datum dieses Beschlusses gewährt, um sich darüber zu erklären, ob er die Bedingungen des vorstehenden Bundesbeschlusses annimmt.

Der Anspruch auf den Bundesbeitrag fällt dahin, wenn die Annahme nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

Art. 8

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt mit dem Staatsvertrag vom 10. April 1954 in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. Dezember 1954.

Der Präsident: **Häberlin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 21. Dezember 1954.

Der Präsident: **A. Locher**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 21. Dezember 1954.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss über die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee (Vom 21. Dezember 1954)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1955
Date	
Data	
Seite	315-317
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 108

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.